

## Zivilrecht I

**Hinweise zu Fall 40:**

Der im Sachverhalt angegebene Widerruf ist nicht das richtige Mittel, die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft zu beenden. Es geht nicht darum, den Beitritt zu beseitigen, sondern darum, die Mitgliedschaft des M in der Gewerkschaft zu **kündigen**.

Die Eltern werden als gesetzliche Vertreter anstelle von M dessen Mitgliedschaft nach § 1629 Abs. 1 kündigen wollen. Dann müssten sie für die Kündigung überhaupt zuständig sein. Angesichts der Minderjährigkeit des M, §§ 106, 2, könnten die Eltern für die Kündigung zuständig sein. Hier könnte sich jedoch etwas anderes aus **§ 113 Abs. 1** ergeben. Nach dieser Vorschrift ist der Minderjährige selbst im Bereich seines Arbeitsverhältnisses unbeschränkt geschäftsfähig. Über eine u.U. für einen ganzen Lebensbereich generell erteilte Einwilligung hinaus ist bei einer **Ermächtigung** der Minderjährige selbst für alle Geschäfte zuständig.

Der Beitritt zur Gewerkschaft ist wichtig für den Inhalt des Arbeitsvertrages, weil dieser sich nach dem Tarifvertrag richtet und die Bindung des Tarifvertrages auf Mitglieder der Tarifparteien begrenzt ist. Man kann die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft deshalb jedenfalls den „die Erfüllung der sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen“ zuordnen.

Möglich bleibt aber, dass die gesetzlichen Vertreter die Ermächtigung nach **§ 113 Abs. 2** zurücknehmen. Wenn sie dies tun, haben sie wieder eine eigene Zuständigkeit zu Geschäften für den M. Diese Zuständigkeit ist allerdings nicht unbegrenzt. Zu beachten ist hier **Art. 9 Abs. 3 GG**. Hiernach steht die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft unter besonderem grundrechtlichen Schutz. Dieser Schutz steht auch M trotz seiner Minderjährigkeit bereits zu. Daher ist sowohl der Beitritt als auch die Kündigung zu der Gewerkschaft ein grundrechtlich geschützter Eigenbereich des M, in den die Eltern auch nach Widerruf der Ermächtigung nicht eingreifen können.

**Hinweise zu Fall 41:**

Auch hier könnten die Kinder des K wieder für den im Fall relevanten Bereich **unbeschränkt geschäftsfähig** geworden sein, wenn die gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eine entsprechende Ermächtigung erteilt haben. Dann wäre denkbar, dass die Kinder kraft ihrer Geschäftsfähigkeit den erforderlichen Gesellschaftsvertrag abschließen. Der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ist innerhalb der Rechtsform einer Gesellschaft aber nur dann gegeben, wenn die Stellung in der Gesellschaft mindestens die **Mitgeschäftsführung** enthält. Nach § 164 HGB ist dies bei Kommanditisten gerade nicht der Fall. Die Anwendung des § 112 scheidet daher aus.

Hiernach ist K nicht etwa automatisch berechtigt, als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder einen „normalen“ Kommandit-Gesellschaftsvertrag abzuschließen. Vielmehr ist er nach **§ 181** (in Verbindung mit §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2) gehindert, seine Kinder bei einem Vertrag mit sich selbst zu vertreten. Dasselbe gilt nach **§ 1795 Abs. 1 Nr. 1** auch für die Mutter der Kinder. Der Vertrag kann daher nur zustande kommen, wenn für die Kinder ein **Ergänzungspfleger nach § 1909** bestellt wird. Hierfür ist nach §§ 1915, 1774 das Vormundschaftsgericht zuständig. Obendrein muss der Gesellschaftsvertrag nach §§ 1915, 1822 Nr. 3 vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

**Hinweise zu Fall 42:**

Damit V den Fernseher anderweitig verkaufen und übereignen kann, muss er sich zunächst den Fernseher von J zurückgeben lassen. Deshalb ist ein Herausgabeanspruch des V gegen J aus **Leistungskondiktion**, § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. zu prüfen. Der Rechtsgrund für die Übereignung an J fehlt, wenn der **Kaufvertrag** zwischen V und J unwirksam ist. Dies könnte sich aus der Unwirksamkeit der Willenserklärung des J ergeben. Nach §§ 107, 108 Abs. 1 brauchte der J für den Kaufvertrag mindestens die Genehmigung seiner Eltern. Vor der Genehmigung könnte hier K seine eigene Willenserklärung für den Kaufvertrag nach **§ 109 Abs. 1** widerrufen haben. Vor dem Widerruf haben die Eltern die Genehmigung **gegenüber J** erklärt. Dies könnte aber nach § 108 Abs. 2 nicht rechtzeitig vor dem Widerruf geschehen sein. Dies hängt davon ab, wann die Genehmigung durch die Eltern dem V zugegangen ist. Das Problem liegt hier darin, dass **J als Bote** seiner Eltern deren Genehmigung weitergegeben hat. Der Widerruf des V erfolgte gleichzeitig mit dem Zugang über den Boten J. Dies könnte in Entsprechung zum Rechtsgedanken des **§ 130 Abs. 1 S. 2** für einen Widerruf zu spät gewesen sein, weil dann die Genehmigung gleichzeitig mit dem Widerruf zugegangen wäre. Sinn des § 108 Abs. 2 ist jedoch, dem Geschäftspartner des Minderjährigen eine Möglichkeit zu geben, über die Einstellung der Eltern Sicherheit zu erlangen. Daran fehlt es, wenn die definitive Erklärung der Eltern gerade durch den Minderjährigen übermittelt wird. Deshalb ist es richtig, im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Genehmigung noch nicht in der nach § 109 Abs. 1 erforderlichen Weise dem V zugegangen ist. Die entgegengesetzte Auffassung ist aber auch vertretbar.

**Hinweise zu Fall 43:**

Fraglich ist, ob der Testamentsvollstrecker die Rückgabe des Pkw an den Nachlass verlangen kann. Nach § 2212 wäre er dafür zuständig, einen entsprechenden Anspruch für die **Erben** geltend zu machen.

Als Anspruchsgrundlage kommt zunächst **§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt.** in Frage. Die Übereignung des Pkw nach § 929 von dem Testamentsvollstrecker an M ist hier jedoch **mit dem Rechtsgrund des § 2174** erfolgt. Hier war M Vermächtnisnehmer, und einem Vermächtnisnehmer steht ein **Anspruch** nach § 2174 gegen die Erben zu.

Möglich bleibt aber ein Anspruch der Erben aus **§ 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt.**: Mit der Leistung könnte ein **weiterreichender Zweck** verbunden gewesen sein, nämlich die Erfüllung der Vermächtnisforderung. Die Erfüllung hat nach § 362 die Wirkung, dass **der Anspruch erlischt**. Dies ist für den Inhaber des Anspruchs, hier also M, ein **rechtlicher Nachteil**. Einen solchen rechtlichen Nachteil soll M nach § 107 aber gerade nicht erleiden. Freilich ist die Erfüllung nach § 362 **kein Rechtsgeschäft**. Deshalb kommt eine unmittelbare Anwendung des § 107 auf die Erfüllung nicht in Betracht. Um aber den Schutzzweck des § 107 auch bei der Erfüllung zur Geltung zu bringen, muss man die Erfüllungswirkung von der **Empfangszuständigkeit** dessen abhängig machen, dem gegenüber erfüllt wird. Diese Empfangszuständigkeit richtet sich nach § 107. Mangels Empfangszuständigkeit des M ist also hier der Anspruch des M gegen die Erben aus § 2174 nicht erloschen. Deshalb hat die Übereignung an M nicht den damit verbundenen weiteren Zweck erreicht. Also steht den Erben, deren Rechte der Testamentsvollstrecker geltend macht, der Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. zu.